

Casino Rotenburg e. V.

Einzelheiten zur Satzungsänderung auf JHV 2012 am 07.03.2012

Anlage zur Einladung v. 10.02.2012

§3 Mitglieder

Ergänzung als 4. Strichaufzählung bei „Außerordentliche Mitglieder können werden“

Ehepartner oder Lebenspartner von Mitgliedern – auf eigenen Antrag.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ergänzung Pkt. 2)

Die **ordentliche** Mitgliedschaft nach 1.a) oder 1.b) endet mit dem Tage des Wirksamwerdens der Maßnahme **und geht bei Nichtvorliegen einer Austrittserklärung in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.**

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Streichungen und Ergänzungen in Pkt. 2)

Die ~~ordentlichen~~ Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen sowie zu wählen und gewählt zu werden (~~aktives und passives Wahlrecht~~, **Einschränkungen siehe § 9**).

§9 Der Vorstand

Ergänzung in Pkt. 1)

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht **ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern gem. ZDv 60/2**. Er setzt sich zusammen aus:

Ergänzung in Pkt. 3) j)

Einladung zu und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Ergänzung Pkt. 10)

Die innere Geschäftsführung leitet der Vorsitzende. Bei längerer Abwesenheit wird der Verein in absteigender Reihenfolge von Vorstandsmitgliedern gem. § 9 1.) und 2.) geführt.

§10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Ergänzung in Pkt. 1)

Stimmberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. **Der geschäftsführende Vorstand kann gem. ZDv 60/2 nur von ordentlichen Mitgliedern gewählt werden.**

Ergänzung in Pkt. 6)

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, **von denen jedoch mehr als die Hälfte ordentliche Mitglieder sein müssen**, erforderlich.

§11 Mitgliederversammlung

Ergänzung Absatz 2

Die Mitgliederversammlung ist nach **Vorstandsbeschluss** vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Die Berufung erfolgt durch Aushang im „Casino Rotenburg“ und durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins.

Ergänzung Absatz 3

Weitere Mitgliederversammlungen können aus besonderem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand und durch Verlangen von einem **Zehntel** der **ordentlichen** Mitglieder einberufen werden.

Ergänzung Absatz 5

Bei Beschlussunfähigkeit kann der **Versammlungsleiter** innerhalb von vier Wocheneine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die besondere Beschlussfähigkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

Ergänzung Absatz 6

Bei unaufschiebbaren Beschlussfassungen kann der **Vorstand** bereits in der ersten Ladung auch zur weiteren Mitgliederversammlung laden. Diese erfolgt dann am gleichen Tag und Ort dreißig Minuten nach der nichtbeschlussfähigen Versammlung. Auch hier ist auf die besondere Beschlussfähigkeit in der Ladung hinzuweisen.

§13 Amtszeit

Ergänzung 2. Strichaufzählung

der stellvertretende Vorsitzende, der Heimbeauftragte sowie **der stellvertretende Kassenwart und** der stellvertretende Schriftführer in geraden Jahren gewählt.

§14 Auflösung des Vereins

Ergänzungen Pkt. 1, 2, 4)

1. Der Verein kann durch Beschluss einer **eigens dafür einberufenen** Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten einen gemeinnützigen Verein oder einen gemeinnützigen Zweck zu, **der durch die Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.**
3. (unverändert)
4. **Es werden durch die Auflösungsversammlung zwei Liquidatoren benannt, die nicht dem Vorstand angehören müssen.**

+++++